

Statuten

Kantonalverband Bern (KVBE)

Version 1.0

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Kantonalverband Bern der Naturfreunde Schweiz (nachstehend KVBE genannt) besteht aus den Naturfreunde-Sektionen des Kantons Bern. Er ist ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Name
- 1.2. Der KVBE ist nach Art. 56g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) von der Steuerpflicht befreit. Steuerbefreiung
- 1.3. Das Rechtsdomizil des KVBE ist der jeweilige Wohnsitz der Kantonalpräsidentin resp. des Kantonalpräsidenten. Sitz

2. Zweck und Tätigkeiten

- 2.1. Der KVBE bezweckt die Wahrung der Interessen des NFS und seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene. Ausserdem unterstützt er die Regionen und Sektionen. Zweck
Tätigkeit
- 2.2. Der KVBE kann Ausbildungskurse und Aktivitäten der Regionen und Sektionen finanziell unterstützen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Sektionen des Kantons Bern und deren Mitglieder sind automatisch Mitglied des KVBE. Mitglied
- 3.2. Mit einem schriftlichen und begründeten Antrag besteht für französisch sprechende Sektionen aus dem Berner Jura die Möglichkeit aus dem KVBE auszutreten. Der Antrag ist gemäss Artikel 5.2.1 einzureichen. Die DV entscheidet endgültig. Ausnahmen für französischsprachige Sektionen
- 3.3. Sektionen die austreten haben keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen. Die Beiträge schulden sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

4. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

- 4.1. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht haben:
- a) Alle dem KVBE angehörenden Sektionen. Stimmrecht
Wahlrecht
Antragsrecht
- Jede Sektion kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon 1 Delegierte/n stellen. Massgebend für die Berechnung ist der ausgewiesene Mitgliederbestand gem. Statistik der Geschäftsstelle NFS des Vorjahres.
- b) Die vom KVBE eingesetzten Kommissionen.
- Jede Kommission hat Anrecht auf 1 Delegierte/n (1 Stimm- und Wahl- und Antragsrecht). Er/sie vertritt die Kommission an den ordentlichen oder ausserordentlichen DV's.
 - Vom Antragsrecht kann jede eingesetzte Kommission des KVBE Gebrauch machen.

Alle Ehrenmitglieder und je 1 Vertreter pro Regionen des KVBE haben eine beratende Stimme, verfügen jedoch über kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

5. Organisation

- 5.1. Organe des Kantonalverbands Organe des KVBE
- Die Organe des KVBE sind:
- a) Die Delegiertenversammlung des KVBE
- b) Der Vorstand des KVBE

- c) Die Revisionsstelle
d) Kommissionen (auch nicht ständige Kommissionen)
- 5.2. Die Delegiertenversammlung (a)** die Delegiertenver-
sammlung
Zusammensetzung
- Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Sektionen des KVBE,
b) den Mitgliedern des Vorstandes des KVBE,
c) den Delegierten der eingesetzten Kommissionen des KVBE
d) den Vertreterinnen und Vertreter der Region (nur beratende Stimme, sie können keine Sektion vertreten),
e) den Ehrenmitgliedern (nur beratende Stimme sofern sie nicht eine Sektion vertreten)
- 5.2.1. Anträge der Sektionen und der eingesetzten Kommissionen des KVBE** Anträge
sind dem Vorstand des KVBE (an die Adresse der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten) schriftlich und begründet, mindestens 14 Tage vor der DV einzureichen.
Über Anträge die nicht fristgerecht eingegangen sind, wird an der DV nicht verhandelt und abgestimmt.
- 5.2.2. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich einmal vom** Einladung und
Durchführung der DV
(Zeitpunkt)
Vorstand KVBE einberufen. Die schriftliche Einladung dazu wird jeder Sektion und den Regionen, allen Kommissionen sowie allen Ehrenmitgliedern des KVBE unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 30 Tage vorher zugestellt.
- 5.2.3. Der Vorstand KVBE kann die Delegierten zu einer ausserordentlichen** Ausserordentliche DV
Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Eine solche Delegiertenversammlung kann auch von den Sektionen des KVBE verlangt werden, unter der Bedingung, dass das Gesuch wenigstens von einem Viertel der Sektionen des KVBE unterzeichnet ist.
- 5.2.4. Die DV kann nur auf die in der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte an** Eintreten
nicht eintreten
der DV eingehen.
Behandelt werden ebenfalls Anträge die an der DV gestellt und in unmittelbarem Zusammenhang mit den traktandierten Themen stehen und Ordnungsanträge.
- 5.2.5. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.** Beschlussfähigkeit
Wahlen und
Abstimmung
Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten diese verlangen.
Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.2.6. Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:** DV: Befugnisse,
Geschäft
- a) Wahl der Protokollprüferinnen/der Protokollprüfer und der Stimmzähler
b) Abnahme des Protokolls der letzten DV
c) Abnahme respektive Kenntnisnahme der Berichte (z.B. Jahres-, Zwischen- und Tätigkeitsberichte etc.)
d) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle, sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
e) Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages der Sektionen an

den KVBE für das folgende Jahr

- f) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes des KVBE
- g) Beschluss über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und der gewählten Kommissionen des KVBE
- h) Beschluss des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- i) Genehmigung des Jahresprogrammes
- j) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Kassierin oder des Kassiers und weiterer Vorstandsmitglieder des KVBE
- k) Wahl der Revisionsstelle
- l) Genehmigung neuer Statuten oder einer Statutenrevision
- m) Genehmigung von Reglementen
- n) Beitritt zu anderen Organisationen
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern des KVBE und sonstige Ehrungen
- p) Beschluss über die Auflösung des KVBE

5.3. Der Vorstand des KVBE (b)

Vorstand des KVBE
Funktion
Zusammensetzung
Ämterverteilung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des KVBE. Er vertritt den KVBE nach aussen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kantonalpräsidentin oder Kantonalpräsident
- b) einer Kassierin oder einem Kassier
- c) sowie maximal 7 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Festgewählten.

5.3.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt immer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Amtsdauer
Amtszeitbeschränkung

Bei zwischenzeitlich entstehenden Vakanzen im Vorstand und allfälligen Kommissionen kann der Kantonalvorstand Ersatz bestimmen (Bestätigung durch die nächste DV).

Es besteht keine Beschränkung der Amtsdauer.

5.3.2. Der Vorstand kann in speziellen Fällen Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder ernennen.

Kommissionen

5.3.3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Vorstand des KVBE
Befugnisse, Geschäfte

- a) Er setzt die von der DV getroffenen Beschlüsse um
- b) Pflegen der internen und externen Beziehungen (z.B: NFS, SAC, Sektionen des KVBE, Naturschutz-, und Sportorganisationen etc.)
- c) Vorbereitung und Durchführung der Kantonalen DV
- d) Erstellen des Budgets
- e) Erarbeiten des Jahresprogrammes
- f) Erarbeiten von Reglementen
- g) Erarbeiten von Pflichtenhefte für die eingesetzten Kommissionen
- h) Stellungnahmen zu kantonalen Sport-, Freizeit-, Natur-, Touristik- und Umweltthemen verfassen. Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von kantonalen und überregionaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild der NFS übereinstimmen

5.3.4. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Zeichnungsberechtigung

5.4. Die Revisionsstelle (c)

Revisionsstelle
Amtsdauer

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des KVBE und legt der DV

- ein Bericht vor. Der Bericht bestätigt die Rechtmässigkeit der finanziellen Führung und empfiehlt der DV die „Décharge-Erteilung“ an die Kassierin / den Kassier und den Vorstand.
- Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes des KVBE alle 2 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt.
- 5.5. Die Kommissionen (e)** Kommissionen
- Kommissionen werden für bestimmte Projekte vom Vorstand eingesetzt (Art. 5.3.2). Sie tagen in getrennten Sitzungen oder gemeinsam mit dem Kantonalvorstand, wenn sie hierzu einberufen werden.
- 6. Finanzen**
- 6.1. Beiträge** Beiträge
- Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann der KVBE Beiträge erheben, deren Höhe durch die DV festgelegt wird (Art. 71 ZGB).
- 6.2. Haftung** Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des KVBE haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Sektionen, Regionen und deren Mitglieder oder des Vorstandes des KVBE für Verbindlichkeiten des KVBE sind ausgeschlossen.
- Ebenfalls haftet der KVBE nicht für Verbindlichkeiten von Sektionen und Regionen.
- 7. Protokollführung, Geschäftsjahr**
- 7.1.** Die Beschlüsse der Organe müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier gebracht und archiviert werden. Protokollführung
- 7.2.** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Geschäftsjahr
- 8. Beschwerden**
- 8.1.** Jedes Mitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen des KVBE bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes. Beschwerderecht
- 9. Auflösung**
- 9.1.** Die Auflösung des KVBE oder eine allfällige Fusion mit einem anderen Kantonalverband kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche DV erfolgen. Für den Auflösungs- beziehungsweise Fusionsbeschluss ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auflösung
Fusion
- 9.2.** Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem KVBE bleibt, geht an die Sektionen und Regionen des KVBE. Es wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. Vermögen nach
Auflösung
- 10. Schlussbestimmung**
- 10.1.** Die deutsche und die französische Fassung dieser Statuten sind gleichwertig. Wenn die Übersetzung nicht eindeutig ist, gilt die deutsche Fassung.
- 10.2.** Die vorliegenden Statuten wurden an der DV in Laupen am 23.04.2016 beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

- 10.3.** Die Statuten können nur durch Beschluss der DV abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen sind dem NFS-Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.


Naturfreunde Schweiz, Kantonalverband Bern

Die Präsidentin:
sig. Karin Ryter



Der Vizepräsident

sig. Bernhard Morgenthaler



Steffisburg, 23. April 2016

Naturfreunde Schweiz

Der Präsident
der Naturfreunde Schweiz NFS



ein zweites Vorstandsmitglied
der Naturfreunde Schweiz NFS



Bern, 23. April 2016

Änderungsverzeichnis

Version:	Datum:	Bemerkung:
V 0.1	25.09.2015	Totalrevision der Statuten des KVBE der Naturfreunde Schweiz durch Markus Würsten (Diskussionsgrundlage)
V 0.2	10.10.2015	Korrekturen nach Lesung durch Karin Ryter und Markus Würsten
V 0.3	09.02.2016	Korrekturen nach Vernehmlassung bei den Sektionen u. NFS
V 0.4	02.03.2016	Korrektur nach Prüfung durch den Vorstand NFS
V 1.0	23.04.2016	Originalfassung nach der Genehmigung durch die DV am 23.04.2016

Index nach Seitenzahlen

Name	2	Funktion	4
Steuerbefreiung	2	Zusammensetzung	4
Sitz	2	Ämterverteilung	4
Zweck	2	Amtsdauer	4
Tätigkeit	2	Amtszeitbeschränkung	4
Mitglied	2	Kommissionen	4
Ausnahmen für französischsprachige Sektionen	2	Vorstand des KVBE	4
Stimmrecht	2	Befugnisse, Geschäfte	4
Wahlrecht	2	Zeichnungsberechtigung	4
Antragsrecht	2	Revisionsstelle	4
Organe des KVBE	2	Amtsdauer	4
die Delegiertenversammlung	3	Kommissionen	5
Zusammensetzung	3	Beiträger	5
Anträge	3	Haftung	5
Einladung und Durchführung der DV (Zeitpunkt)	3	Protokollführung	5
Ausserordentliche DV	3	Geschäftsjahr	5
Eintreten nicht eintreten	3	Beschwerderecht	5
Beschlussfähigkeit Wahlen und Abstimmung	3	Auflösung	5
DV: Befugnisse, Geschäft	3	Fusion	5
Vorstand des KVBE	4	Vermögen nach Auflösung	5